

Verbotene Rassen

Im Kanton Zürich verbotene Hunderassen (nicht abschliessend)

American Bull Terrier
American Bully
American Pit Bull Terrier
American Staffordshire Terrier
Bandog
Basicdog
Bull Terrier
Pit Bull Terrier
Staffordshire Bull Terrier
Swiss Blue Bully
Swiss Champagner Bully

Nur Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor dem 1. Januar 2010 einen der oben genannten Hunde gehalten haben und über eine Haltebewilligung für ebendiesen Hund verfügen, dürfen ihn im Kanton Zürich dauerhaft halten.

Keine neuen Haltebewilligungen

Neue Haltebewilligungen werden nicht ausgestellt. Es ist auch nicht möglich, mit dem Hund eine Prüfung oder einen Wesenstest zu machen, um eine Haltebewilligung zu bekommen.

Mischlinge

Neben den oben genannten Hunden sind auch alle Mischlinge mit mindestens zehn Prozent Blutanteil der verbotenen Rassen verboten. Bestehen aufgrund des Erscheinungsbilds des Hundes Hinweise, dass er zu den verbotenen Hunden zählen könnte und liegen keine ausreichenden Abstammungsnachweise vor, entscheidet das Veterinäramt aufgrund der äusseren Erscheinung des Hundes über seine Zuordnung.

Temporärer Aufenthalt

Hundehalterinnen und Hundehalter ohne festen Wohnsitz im Kanton Zürich dürfen sich mit einem Hund der oben genannten Rassen besuchsweise im Kanton Zürich aufhalten, jedoch gilt eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum. Die vorübergehende Haltung von verbotenen Hunden durch Drittpersonen ist auf maximal 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.